

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2393

### **Behinderung: Tagesstätte Gerlafingen – Taxbewilligung 2006**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Budgeteingabe vom 24. Oktober 2005 stellt die Pro Infirmis Solothurn das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2006.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

#### **2. Beschluss**

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie  
für Personen in Einrichtungen mit  
geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

**Pensionspreise für Externe: Tagessatz Fr. 45.— plus ½ des HLE-Ansatzes  
pro Tag**

2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2006.

2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindegewaltstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.

- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 2.5 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); ASO, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Pro Infirmis, Beschäftigungsgruppe Gerlafingen, Zuchwilerstrasse 41, Postfach 540,  
4501 Solothurn